

Allgemeinverfügung der Stadt Münster

Aufgrund des § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, § 28a Absatz 1, 3 bis 6, § 73 Absatz 1a Nummer 6 und 24 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung und in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Satz 3, § 8 Absatz 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 3. Dezember 2021 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der jeweils gültigen Fassung ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung der Stadt Münster vom 05.01.2022

Anordnungen

- I. Es besteht die Pflicht zum Tragen einer mindestens medizinischen Maske (sogen. OP-Maske) werktags (Montag-Samstag) in der Zeit vom 09.01.2022 bis zum 31.01.2022 für die nachfolgend aufgeführten Straßen und Plätze im Stadtbezirk Münster-Mitte im Zeitraum von 10.00 bis 20.00 Uhr:
 - Ludgeristraße (zwischen Verspoel und Klemensstraße),
 - Salzstraße (im Bereich der Fußgängerzone),
 - Windthorststraße (von der Ludgeristraße bis zur Klosterstraße),
 - Stubengasse,
 - Heinrich-Brüning-Straße,
 - Syndikatplatz,
 - Platz des Westfälischen Friedens,
 - Syndikatgasse,
 - Gruetgasse,
 - Klemensstraße,
 - Klarissengasse,
 - Beginengasse,
 - Rathausplatz.

Die Verpflichtung zum Tragen einer mindestens medizinischen Maske gilt grundsätzlich für alle Personen, die die aufgeführten Bereiche nutzen.

Ausnahmen von dieser Verpflichtung ergeben sich unmittelbar aus den Regelungen des § 3 Absatz 2 Nummern 7, 15, 16 und Absatz 3 Satz 1 CoronaSchVO NRW (Kinder, Sicherheitsbehörden, Befreiung aus medizinischen Gründen, etc.).

Die Pflicht zum Tragen einer mindestens medizinischen Maske entfällt für Radfahrende in den für den Radverkehr zugelassenen Bereichen während der Fahrt.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

- II. Abweichend von Ziffer I. kann auf das Tragen einer mindestens medizinischen Maske verzichtet werden, wenn dies zum Verzehr von Speisen und Getränken notwendig ist und ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.
- III. Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 3 CoronaSchVO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen unter Ziffer I. und II. dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe von 150,00 Euro für den Regelfall geahndet werden.
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 31.01.2022 außer Kraft.

- V. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben und tritt dann in Kraft.

Begründung

Zu I.

Derzeit verbreitet sich auch in Deutschland die Virusvariante B.1.1.529, auch als Omikron bezeichnet, sehr stark. Im wöchentlichen Lagebericht des Robert-Koch-Instituts wird die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt sehr hoch eingeschätzt. Die Einschätzung wird durch das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikronvariante begründet, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand (aus anderen Ländern) deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Demnach ist mit einer schlagartigen Erhöhung der Infektionszahlen zu rechnen. Eine Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche ist zeitnah möglich (Wöchentlicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 30.12.2021).

Nach den vom Landeszentrum für Gesundheit NRW (LZG NRW) am 05.01.2022 veröffentlichten Zahlen lag der Wert der 7-Tages-Inzidenz für das Gebiet der Stadt Münster bei 273,4. Ein deutlicher Anstieg der Infektionszahlen ist in Münster bereits in der 1. Kalenderwoche des neuen Jahres wahrnehmbar. Der große Zuwachs der Infektionszahlen kann zwar u.a. auf feiertagsbedingte Nachmeldungen zurückgeführt werden, trotzdem ist die Zahl der Infektionen aufgrund der vermehrten Kontakte über die Feiertage deutlich gestiegen. In der Kalenderwoche 50, am 17.12.2021, lag die 7-Tages-Inzidenz im Gebiet der Stadt Münster bei 139,7. Zudem wurden seit dem 26.11.2021 in Münster bereits 669 Omikron-Fälle registriert (Stand 05.01.2022). Allein zwischen dem 29.12.2021 und dem 04.01.2022 wurden 186 Omikron-Fälle in Münster erfasst. Im Vergleich zu den weiteren Kreisen und kreisfreien Städten in NRW weist die kreisfreie Stadt Münster damit einen der höchsten Werte in Nordrhein-Westfalen auf. Lediglich die Städte Düsseldorf (1105) und Köln (956) haben in dem Zeitraum vom 26.11.2021 bis zum 05.01.2022 mehr Omikron-Fälle registriert (Übersicht „Laborbestätigte SARS-CoV-2 Fälle in Nordrhein-Westfalen“ - LZG NRW Datenstand 05.01.2022).

Die Infektionsdynamik ist derzeit nicht auf einzelne Infektionsherde zurückzuführen, da Infektionen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ausbrechen. Sie sind damit nicht mehr räumlich eingrenzbar. Daher ist die Infektionsgefahr erheblich erhöht, wenn Personengruppen aus verschiedenen räumlichen Bereichen an konzentrierten (Treff-)Punkten und öffentlichen Verkehrsflächen zusammenkommen.

Als Oberzentrum im Münsterland muss die Lage auch unter Berücksichtigung der Kennzahlen des Umlandes betrachtet werden, die aktuell steigen oder hoch sind. Die Inzidenzwerte im Regierungsbezirk Münster liegen teilweise weit über 200. So lag die Inzidenz am 05.01.2022 laut dem LZG NRW im Kreis Steinfurt bei 227,6 und im Kreis Warendorf bei 276,5.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass eine Entspannung der Infektionszahlen, insbesondere in der kalten Jahreszeit und bei der derzeitigen Entwicklung, nicht absehbar ist. Daher sind weiterreichende Maßnahmen notwendig, um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen, die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und der Gefahr vor einer Überlastung des Gesundheitssystems entgegenzuwirken.

Der Hauptübertragungsweg für das Coronavirus (SARS-CoV-2) ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe im Umkreis von 1-2 Metern um eine infizierte Person herum erhöht. Eine medizinische Maske kann das Risiko einer Übertragung durch Partikel jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person reduzieren. Daher ist eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer Maske mit höherer Schutzwirkung (z. B. FFP2) eine geeignete Maßnahme.

Auch in den Tagen nach dem Ende der Weihnachtsferien ist die Innenstadt in Münster ein starker Anziehungspunkt für eine große Anzahl an Personen aus der Umgebung, sei es für

private Treffen, zum Einkauf oder einfach für den Besuch der münsterschen Innenstadt. Aufgrund der hohen Nutzungsfrequenz sowie des länger anhaltenden Aufenthalts größerer Personengruppen, muss davon ausgegangen werden, dass regelmäßig der Mindestabstand zwischen Personen nicht eingehalten werden kann. Daher ist die Maßnahme erforderlich.

Der räumliche Geltungsbereich ist auf die Haupteinkaufsflächen in der Innenstadt begrenzt. In diesen Bereichen ist erfahrungsgemäß werktags mit einem hohen Personenaufkommen zu rechnen.

Die festgelegten Uhrzeiten sind angelehnt an die Öffnungszeiten der Geschäfte in der Innenstadt und dem damit zu erwartenden Personenaufkommen. An Sonntagen sind die Geschäfte geschlossen. Es ist dann mit einem geringeren Personenaufkommen in der Innenstadt zu rechnen, so dass die Sonntage von der Maskenpflicht ausgenommen sind.

Zeitlich ist die Allgemeinverfügung für die Innenstadt – aufgrund der derzeit sehr hohen Infektionszahlen – zunächst bis zum 31.01.2022 befristet. Der Anstieg durch die feiertagsbedingten Nachmeldungen und die einsetzende Omikron-Infektionswelle wird erst zum 31.01.2022 die Möglichkeit eröffnen, über die weitere Notwendigkeit der Maskenpflicht zu entscheiden.

Das Maß der Belastung für den Einzelnen durch diese Anordnung steht in einem angemessenen Verhältnis zu den der Allgemeinheit erwachsenden Vorteilen. Sie dient dem Infektionsschutz und trägt dazu bei, das hohe Schutzgut der körperlichen Unversehrtheit für eine potenziell große Anzahl von Menschen weiter zu schützen und einer Überlastung des Gesundheitssystems vorzubeugen. Damit ist die Maßnahme auch verhältnismäßig.

Zu II.

Die Maske darf für den Verzehr von Speisen und Getränken abgenommen werden.

Um das Risiko einer Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verringern, ist darauf zu achten, dass bei der Abnahme der Masken ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird. Ansonsten erhöht sich das Infektionsrisiko.

Ein milderes, aber gleichgeeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Daher ist die Maßnahme erforderlich. In Anbetracht des hohen Schutzgutes der körperlichen Unversehrtheit ist die Maßnahme auch angemessen.

Zu III.

Der Regelsatz für Ordnungswidrigkeiten beträgt in Anlehnung an den Bußgeldkatalog zu Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit den Corona-Verordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Stand 04.12.2021) 150,00 Euro. Der Regelsatz gilt für einen Erstverstoß. Bei Folgeverstößen oder mehrmaligen Verstößen kann der Betrag verdoppelt werden.

Zu IV.

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.01.2022. Aufgrund der dynamischen Entwicklung des Infektionsgeschehens kann die Anpassung dieser Allgemeinverfügung jederzeit erforderlich werden.

Zu V.

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

Das private Interesse, sich im Bereich der Innenstadt ohne das Tragen einer mindestens medizinischen Maske aufzuhalten, muss für den zeitlich und örtlich begrenzten Geltungsbereich gegenüber den bedeutenden Schutzgütern, insbesondere der körperlichen Unversehrtheit, zurückstehen, da das Risiko aller durch diese Verpflichtung zum Tragen einer mindestens medizinischen Maske erheblich gesenkt wird. Dem Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs kommt mit Blick auf die schützenswerten Rechtsgüter,

insbesondere die eben genannte körperliche Unversehrtheit, eine nachrangige Bedeutung zu.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 CoronaSchVO NRW kann die zuständige Behörde durch Allgemeinverfügung eine Pflicht zum Tragen einer mindestens medizinischen Maske für konkret benannte Bereiche ausdrücklich anordnen. Von diesem Recht wird nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch gemacht. Ein Einvernehmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) ist nicht notwendig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Münster, den 05.01.2022

Der Oberbürgermeister
I. V.

Wolfgang Heuer
Stadtrat